



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2424

A02

11. September 2019

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**66. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 13. September 2019**

**„Hambacher Forst: Wie verhält es sich wirklich mit den Hinter-
gründen für den Polizeieinsatz zur Räumung des Hambacher
Forstes im September 2018“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. gemeinsamen Bericht des Mi-
nisteriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des
Ministeriums des Innern mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglie-
der des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Die Ministerin

Der Minister

Bericht der Landesregierung an den
Innenausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 12. September 2019

sowie an den

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 13. September 2019

„Hambacher Forst: Wie verhält es sich wirklich mit den Hintergründen für den Polizeieinsatz zur Räumung des Hambacher Forstes im September 2018“

Einleitend sind zum weiteren Verständnis des Vorgehens der Landesregierung und der Rechtmäßigkeit des Handelns folgende allgemeingültige Grundsätze klar zu stellen:

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) abgeleitet ist, bestimmt die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz. Dieser Grundsatz beinhaltet den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes. Jedes Verwaltungshandeln bedarf somit des Vorliegens einer Ermächtigungsgrundlage.

Weiter gilt nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) der sog. Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde von Amts wegen ermittelt sowie Art und Umfang der Ermittlungen selbst bestimmt. Dabei hat die Behörde – so § 24 Absatz 2 VwVfG ausdrücklich – alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Sie darf nach § 24 Absatz 3 VwVfG die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen nicht verweigern und hat diese nach Recht und Gesetz zu prüfen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Bürger einen Antrag, zum Beispiel auf ordnungsrechtliches Einschreiten stellt oder ob dieser Antrag von einem Großunternehmen gestellt wird.

Bei komplexen Rechtsfragen bedient sich die Verwaltung auch des Rechtsrats fachkundiger Dritter, zumal dann, wenn es – wie hier – um eine Situation geht, die von unterschiedlichen Behörden unterschiedlich beurteilt wird.

Bei rechtlichen Prüfungen wird grundsätzlich der Gutachtenstil angewandt, da dies gewährleistet, dass alle in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen rechtlich geprüft und bewertet werden. Auch dies deckt sich mit dem genannten Untersuchungsgrundsatz der Verwaltung.



Die Ministerin

Der Minister

Dies vorweggeschickt, werden die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1: In welchem Zusammenhang stehen die im August 2018 in Auftrag gegebenen Gutachten mit der Ablehnung des Antrags der RWE auf Räumung der Baumhäuser durch die kommunalen Behörden in Kerpen und im Kreis Düren am 01.08.2018?

Frage 3: Wie lautet der konkrete Wortlaut der Auftragsvergabe an die Gutachter der Kanzlei Baumeister Partnerschaft mbH, insbesondere wer gab vorab eine Kostenzusage und aus welchem Haushaltstitel und aus welchem Einzelplan wurde die Rechnung anschließend bezahlt?

Antwort: Die Fragen 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern wurde am 14. Juni 2018 verschiedene Behörden (MHKBG, MULNV, MWIDE, JM, MAGS, in Kopie die Bezirksregierung Arnsberg sowie der Landesbetrieb Wald und Holz) eine Einladung für eine Besprechung der adressierten Behörden für den 19. Juli 2018 ausgesprochen. Es wurde eingeladen mit dem folgenden Text: „Aktuell sind Sicherheitsstörungen im sog. „Kleine Klimacamp“ im August sowie bei den im Oktober beginnenden Rodungsphase anlassbezogen nicht auszuschließen bzw. zu erwarten.“ In diesem Zusammenhang war es Seitens des Ministeriums des Innern angedacht, die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu thematisieren und letztlich abzustimmen. In einem weiteren Schritt beabsichtigte das Ministerium des Innern im Rahmen einer Besprechung mit den betroffenen Kreisen und Kommunen auch auf dieser Ebene zu tragfähigen und der Ausgangslage angemessenen Lösungen zu kommen.

Im Hambacher Forst haben sich im Laufe der Jahre verschiedene Infrastrukturen inner- und außerhalb des Forstgebietes entwickelt bzw. verfestigt. Dazu gehören u.a. das Wiesencamp, gebäudeähnliche Konstruktionen in den Bäumen errichtet, die teilweise über mehrere Stockwerke verfügten und mit Küche und Heizung zum dauerhaften Wohnen ausgestattet waren, sonstige Hütten/Behausungen am Boden, Tunnel, Barrikaden. In der Vergangenheit diente diese Infrastruktur immer wieder Straftätern, die sich im Rahmen von Aktionen im Hambacher Forst aufhielten, als Rückzugsmöglichkeit. Dieser Zustand war der Vorgängerregierung durch die öffentliche Berichterstattung, insbesondere aber durch die wiederholte parlamentarische Befassung bekannt und wurde letztlich geduldet.

Nach Auffassung des Ministeriums des Innern ist die Polizei jedoch nicht originär für ein Einschreiten im Hambacher Forst zuständig, so dass sie



Die Ministerin

Der Minister

erst im Falle einer Eskalation im Zusammenhang mit Straftaten hätte eingreifen dürfen. Um eine solche Eskalation zu vermeiden und ein geordnetes Verfahren sicherzustellen, sollte eine unter anderem nach Sonderordnungs-, Ordnungs- und Polizeirecht klar strukturierte Rechtsposition herausarbeitet und innerhalb der Landesregierung abgestimmt werden, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, handlungssicher und dadurch auch konsequent vor Ort agieren zu können.

Im Sommer 2018 war davon auszugehen, dass die RWE AG anders als im Vorjahr ihr Rodungsrecht in der anstehenden Rodungssaison ab dem 1. Oktober 2018 umsetzen wird. Der Antrag der RWE AG vom 2. Juli 2018 bestätigte diese Absicht. Die Polizei musste daher von massiven Widerständen der Besetzerszene ausgehen und stieg daher frühzeitig in ihre Vorplanungen ein.

Der Antrag der RWE Power AG (im Folgenden kurz: RWE) war darauf gerichtet, die Örtlichkeit in der Rodungszone sowie in einem daran angrenzenden Sicherheitsbereich zu räumen, um die Antragstellerin in die Lage zu versetzen, die betrieblich genehmigten Rodungsarbeiten in der Rodungssaison ab dem 1. Oktober 2018 bis zum 28. Februar 2019 ungehindert durchzuführen. Behördliche Adressaten des Antrags waren das Polizeipräsidium Aachen sowie die Kolpingstadt Kerpen und die Gemeinde Merzenich.

Letztere lehnten ein Tätigwerden mit Bescheiden jeweils vom 1. August 2019 unter Verweis darauf ab, dass ein ordnungsbehördliches Handeln nicht auf die Generalklausel des § 14 Ordnungsbehördengesetz gestützt werden könne, sondern § 34 Absatz 2 Polizeigesetz (PolG NRW) einschlägig und somit die originäre Zuständigkeit der Polizei begründet sei.

Die Rechtsanwaltskanzlei Baumeister Partnerschaft mbH wurde zunächst durch das Ministerium des Innern mit der rechtlichen Prüfung im Sinne des eingangs erläuterten Untersuchungsgrundsatzes beauftragt.

Der Auftragsvergabe an die Kanzlei durch das Ministerium des Innern lag folgende Leistungsbeschreibung zugrunde:

„Für die rechtliche Bewertung des o.g. Antrags [von RWE vom 2. Juli 2018] ist eine eingehende rechtliche Bewertung insbesondere der Ausführungen der Antragstellerin zu den behördlichen Zuständigkeiten erforderlich. Da in der Vergangenheit diverse Behörden ihre Unzuständigkeit erklärt haben, ist dies auch im Hinblick auf zu erwartende bzw. bereits geäußerte Rechtsauffassungen dieser Behörden nötig.

Für eine rechtssichere Bewertung der behördlichen Zuständigkeiten soll ein Gutachten zu folgenden Aspekten erstellt werden:



Die Ministerin

Der Minister

- Bewertung aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen für ein behördliches Einschreiten gegen die Baumbesetzungen unter Berücksichtigung des Antrags der RWE Power AG, bisheriger (und weiterer im Prozess eingehender) Stellungnahmen evtl. zuständiger Behörden und der Ergebnisse von Besprechungen am 19. und 25. Juli 2018; insbesondere:
 - Mögliches Einschreiten aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften, v.a. baulicher Brandschutz → bauliche Anlage trotz fehlender Erdverbindung?
 - Einschreiten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften, insbes. Wald- und Forstgesetz → Aspekt Waldbrandgefahr?, Aspekt bereits (faktisch) weggefallene Eignung / Widmung des Waldes zu Erholungszwecken?
 - Einordnung der Baumhäuser in den Schutzbereich des Art. 13 GG auch bei „illegalem“ Wohnen (vgl. u.a. Antrag RWE S. 36/37)?
 - Bestehen oder Nichtbestehen einer originären Zuständigkeit der Polizei ggf. neben ordnungsrechtlichen / sonderordnungsrechtlichen Zuständigkeiten → Argumente von RWE hinsichtlich der faktischen Unmöglichkeit der Ordnungsbehörden effektiv tätig zu werden / fehlende Ermächtigungsgrundlage § 34 Abs. 2 PolG für die Ordnungsbehörde als Argument für originäre Zuständigkeit der Polizei (Antrag S. 27).
- Bewertung der darauffolgenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen, insbesondere Zuständigkeiten und Vollstreckungsmöglichkeiten;
- Bewertung der verbleibenden (v.a. zivilrechtlichen) Handlungsmöglichkeiten / -pflichten der RWE Power AG insbesondere als Eigentümerin der Flächen.

Das Gutachten soll so bald wie möglich vorliegen. Vorab ist eine Kurzbewertung zum Antrag sowie den o.g. Aspekten der Besprechungen vom 19. und 25. Juli innerhalb einer Woche wünschenswert. Der Umfang des Gutachtens soll bei etwa 30 Seiten liegen, hierfür wird eine Bearbeitungszeit von ca. 50-60 Std. angenommen.“



Die Ministerin

Der Minister

Eine Kostenzusage an die Kanzlei ist vorab nicht erteilt worden. Die Bezahlung erfolgte aus dem Einzelplan 03, Kapitel 03010, Haushaltsstelle 547 10.

In der Folge wurden durch die Rechtsanwaltskanzlei vier gutachterliche Vermerke gefertigt, Rechtsberatung bei der Abfassung der behördlichen Weisung an die Bauordnungsbehörden sowie die Rechtsvertretung in den verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten geleistet.

Die vier gutachterlichen Vermerke, von denen die ersten drei durch das Ministerium des Innern, der letzte durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beauftragt wurden, wurden dem Landtag am 26. August 2019 zur Verfügung gestellt. Sie umfassten folgende rechtliche Prüfungen:

- Grenzen der originären polizeilichen Zuständigkeit zur Verhütung von Straftaten vom 9. August 2018,
- Bauaufsichtliches Einschreiten im Hambacher Forst vom 9. August 2018,
- Geltungs- und Anwendungsbereich der polizeilichen Subsidiaritätsklausel vom 14. August 2018 und
- Abgrenzung zum Versammlungsrecht vom 31. August 2019.

Die durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veranlasste ergänzende gutachterliche Prüfung wurde im Nachgang zu einer Ortsbegehung im Hambacher Forst fernmündlich am 29. August 2018 durch den zuständigen Leiter der Abteilung Bau beauftragt und nachträglich durch Honorar- und Haftungsvereinbarung mit Datum vom 31. August 2018 schriftlich bestätigt. Die Kosten wurden aus dem Einzelplan 08, Kapitel 08010, Haushaltsstelle 547 26 bezahlt.

Das Polizeipräsidium Aachen lehnte ein Tätigwerden mit Bescheid vom 3. September 2018 unter Verweis darauf ab, dass sich eine originäre Zuständigkeit der Polizei nicht gegeben ist. In diesem Bescheid heißt es wörtlich: „Für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit ist allein auf den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift abzustellen, vorliegend auf § 1 Abs. 1 Satz 3 Polizeigesetz NRW (im Folgenden: PolG NRW). Danach wird die Polizei, sofern auch andere Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind, nur dann in eigener Zuständigkeit tätig, wenn ein Handeln der anderen für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Vorliegend besteht die Möglichkeit des Einschreitens auf bauordnungsrechtlicher Grundlage da es sich bei den errichteten „Baumhäusern“ unzweifelhaft um bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, die unter Ver-



Die Ministerin

Der Minister

stoß gegen die bau- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen errichtet und genutzt werden. Dies gilt ebenso für die Durchsetzung möglicher landesforstgesetzlicher Maßnahmen der zuständigen Sonderordnungsbehörden.“

Frage 2: **Gab es im Zeitraum zwischen dem Antrag der RWE auf Räumung der Baumhäuser am 02.07.2018 bis zum Räumungsbeginn am 13.09.2018 mündliche oder schriftliche Kontakte zwischen RWE und Vertretern der Landesregierung über die weitere Vorgehensweise im Hambacher Forst? Wenn dies der Fall war: Wann erfolgten diese Kontakte, welche Personen - insbesondere welche Vertreter der Landesregierung - waren beteiligt und was war der Inhalt bzw. was waren die Ergebnisse?**

Antwort: Zwischen dem 2. Juli 2018 und dem 13. September 2018 haben zwischen der Landesregierung und Vertretern von RWE Kontakte stattgefunden.

Zwischen Ministerpräsident Armin Laschet und Vertretern des Unternehmens RWE hat es im abgefragten Zeitraum über die Vorgehensweise im Hambacher Forst keine Gesprächskontakte gegeben.

Darüber hinaus steht der Ministerpräsident ansonsten in ständigem und intensivem Austausch mit dem Unternehmen RWE, zu dessen Aktionären viele Kommunen nicht nur im Ruhrgebiet, sondern im ganzen Land gehören. Der Ministerpräsident konnte durch diese persönlichen Gespräche beispielsweise die Zusage des Unternehmens erreichen, bis zum Beginn der Rodungsperiode im Herbst 2020 keine Rodungen im Hambacher Forst durchzuführen (Rodungsmoratorium), unabhängig vom Ausgang der anhängigen Gerichtsverfahren. Der Austausch erstreckt sich über die Führung des Unternehmens hinaus: So hat der Ministerpräsident etwa am 1. Februar 2019 bei der Betriebsversammlung der RWE Power AG in Niederzier am Tagebau Hambach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorsitzenden der IGBCE Michael Vassiliadis unmittelbar nach Vorlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ auf die bevorstehenden Veränderungen im Zuge eines vorzeitigen Kohleausstiegs vorbereitet und für die Unterstützung einer 1:1-Umsetzung des Kommissionsempfehlungen geworben. Auch gegenüber dem Unternehmen RWE hat der Ministerpräsident seine Erwartung formuliert, den verbindlichen, gesetzlich abgesicherten Einstieg in den Ausstieg aus der Kohleverstromung zügig in Angriff zu nehmen. Um die Vorreiterrolle Nordrhein-Westfalens bei der Umsetzung des Klimakonsenses zu festigen, beabsichtigt Ministerpräsident Laschet auch in Zukunft den regelmäßigen Austausch mit dem Unternehmen RWE zu pflegen.



Die Ministerin

Der Minister

Zwischen dem Chef der Staatskanzlei und einem Vertreter des Unternehmens gab es im abgefragten Zeitraum Kontakt aus Anlass der Beratungen zum Thema eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung im Rahmen der Arbeit der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB).

Zwischen den unten genannten übrigen Mitgliedern der Landesregierung haben im o.g. Zeitraum mit Vertretern von RWE im Zusammenhang mit der Räumung von Baumhäusern folgende Gespräche über die Sach- und Rechtslage sowie die Einschätzung der Sicherheitslage im Hambacher Forst stattgefunden.

An einem Gesprächstermin mit RWE am 16. Juli 2018 nahmen sowohl Herr Minister Reul als auch Herr Staatssekretär Mathies teil. An einem weiteren Gesprächstermin mit RWE am 15. August 2018 nahm nur Herr Minister Reul teil.

Herr Staatssekretär Dr. Heinisch hat im maßgeblichen Zeitraum mehrere Kontakte mit Vertretern von RWE gehabt. Frau Ministerin Scharrenbach hat im maßgeblichen Zeitraum keine entsprechenden Gespräche geführt.

Mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung haben keine Gespräche betreffend die Räumung im Hambacher Forst stattgefunden.

Frage 4: Vor dem Hintergrund, dass das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten mehrere Ermächtigungsgrundlagen für eine Räumung vergleichend untersuchte: Wie erklärt sich die Darstellung von Innenminister Reul in der WDR-Sendung „Westpol“ am 23.09.2018?

Frage 5: Wie erklären sich die inhaltlich ähnlichen Äußerungen von Ministerin Scharrenbach im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 14.09.2018 sowie am 23.11.2018?

Antwort: Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen wurde durch Frau Ministerin Scharrenbach am 14. September 2018 über den Beginn der Räumungstätigkeit im Hambacher Forst informiert. Sie hat hierzu Folgendes ausgeführt: „Wir haben am 27. August 2018 das erste Mal als für Bau zuständiges Ministerium eine Inaugenscheinnahme im Hambacher Forst unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörden des Kreises Düren und der Stadt Kerpen



Die Ministerin

Der Minister

durchgeführt. (...) Wir haben am 27. August 2018 bauliche Anlagen vorgefunden, die unter Würdigung des Gefahrenabwehrrechts, für die das Land zuständig ist, (...) den Vorgaben der Bauordnung nicht entsprechen. Ich betone hierbei das Gefahrenabwehrrecht im Bau. Es handelt sich demnach um ungesetzlich errichtete bauliche Anlagen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vorschriftenverletzungen des Brandschutzes und auch der Erschließung von Grundstücken ist aus unserer Sicht eine Gefahr für Leib und Leben gegeben, sodass ein Sofortvollzug nicht nur geboten erscheint, sondern auch erforderlich ist.“

Das Interview von Herrn Minister Reul mit der WDR-Sendung „Westpol“ erfolgte vor dem Hintergrund des tödlichen Unfalls im Hambacher Forst (Absturz Journalist). Herr Minister Reul verdeutlichte mit seiner Aussage, dass sich die angenommene Gefahr im Verzug leider in diesem Fall konkretisiert hatte.

Wenn die Frage darauf abzielen soll, warum die Landesregierung mehrere Rechtsgrundlagen vergleichend untersuchen lässt, obwohl „Gefahr im Verzug“ vorliegt, ist klarzustellen, dass dieses Rechtsinstitut sich nicht ausschließlich auf das polizeiliche Aufgabenspektrum beschränkt. Das Rechtsinstitut der „Gefahr im Verzug“ ist in Bezug auf sämtliche Gefahrenabwehrbehörden, damit auch für die Bauaufsichtsbehörden, einschlägig.

In der Ausschusssitzung am 23. November 2018 hat Frau Ministerin Scharrenbach erklärt: „Die Räumung der Baumhäuser ist ohne Verbindung zur Beseitigung des Hambacher Forstes.“

Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Räumung im Hambacher Forst auf Basis der Ermächtigungsgrundlage im Bauordnungsrecht erfolgt ist. Ob in den gutachterlichen Vermerken noch weitere Ermächtigungsgrundlagen geprüft wurden, spielt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme keine Rolle. Entscheidend ist entsprechend den einleitenden Ausführungen, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eingehalten wurde, die Maßnahme somit rechtmäßig war. Ebendies wird auch in mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausdrücklich bestätigt. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln und Aachen sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster haben wir dem Landtag am 26. August 2019 zur Verfügung gestellt. Auch diese Entscheidungen befassen sich mit der Rechtmäßigkeit der Maßnahme und zwar unter Prüfung mehrerer in Betracht kommender Ermächtigungsgrundlagen.

So führt das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschluss vom 14. September 2018 zu Aktenzeichen 23 L 2060/18 wie folgt aus: „Die Antragsgegnerin durfte ihre Verfügung auf § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW stützen. (...) Vorliegend hat das Gericht keine durchgreifenden Zweifel daran, dass es sich bei den von der Räumungsverfügung betroffenen



Die Ministerin

Der Minister

Baumhäuser (...) um bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 BauO NRW handelt. (...) Die Errichtung und Nutzung des Baumhauses verstößt gegen öffentliches Baurecht. Unabhängig davon, dass keine Genehmigung für das Baumhaus vorliegt, ist es wegen Verstoßes gegen das Bauordnungsrecht materiell illegal. Das Baumhaus verstößt gegen die brandschutzrechtlichen Vorschriften des § 17 BauO NRW. Bauliche Anlagen müssen unter Berücksichtigung u.a. der Brennbarkeit der Baustoffe so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Brandgefahr ist bereits erheblich, da die von der Räumungsverfügung betroffenen Baumhäuser ausweislich der im Verwaltungsvorgang befindlichen Lichtbilder aus leicht brennbaren Baustoffen wie unter anderem unbehandelten Holzprodukten und Plastikplanen bestehen. Die teilweise Errichtung von Küchen in den Baumhäusern verstärkt diese Gefahr. (...) Durch die Lage der Baumhäuser im dichten Waldgebiet ist außerdem nicht gewährleistet, dass Rettungsgeräte der Feuerwehr die Baumhäuser – wenn überhaupt – ausreichend schnell erreichen können, um die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten durchzuführen.

Darüber hinaus verstoßen die Baumhäuser (...) gegen § 15 BauO NRW. Danach muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich alleine standsicher sein. (...)

Darüber hinaus verstößt das Baumhaus gegen § 19 Abs. 1 BauO NRW. Danach müssen bauliche Anlagen verkehrssicher sein. (...)

Im Übrigen verstößt das Baumhaus gegen § 3 Abs. 1 BauO NRW. Danach sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. (...) Die genannten Gefahren betreffen nicht nur den Antragsteller selbst, sondern insbesondere auch Dritte (...) Die bestehende Gefahr für Leib und Leben dieser Personen kann sich jederzeit realisieren.“

Schließlich führt das Verwaltungsgericht aus, dass sich die Befugnis zur Räumung auch auf § 14 OBG NRW hätte stützen lassen.

Weiter bestätigt das Gericht die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen.

Entscheidend ist die rechtliche Bewertung, die von Gerichten getroffen wird und diese haben das Vorgehen der Landesregierung im einstweiligen Rechtsschutz bestätigt.



Die Ministerin

Der Minister

Frage 6: **Wie oft und an welchen konkreten Tagen waren Mitglieder der Landesregierung oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesministerien seit dem 01.07.2018 bis heute im Hambacher Forst vor Ort?**

Antwort: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Landesministerien nehmen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs Ortstermine im gesamten Rheinischen Revier wahr. Insofern wird die Frage ausschließlich auf Ortsbegehungen bezogen, die dazu dienen, die von den Baumhäusern und deren Bewohnern ausgehende Gefährdungs- und Sicherheitslage im Hambacher Forst einzuschätzen.

Insofern hat erstmals am 27. August 2018 auf Veranlassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums des Innern eine Ortsbegehung stattgefunden. Am 20. September 2018 hat ein Besuch von Einsatzkräften in der Nähe des Hambacher Forsts u. a. durch Herrn Minister Reul stattgefunden. Darüber hinaus erfolgte am 06. Oktober 2018 durch das Ministerium des Innern anlässlich einer Demonstrationssituation eine Einsatzbeobachtung mit temporärem Aufenthalt im Hambacher Forst. Eine weitere Prüfung der örtlichen Verhältnisse erfolgt am 31. Oktober 2018, an der neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörden und Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums des Innern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, teilgenommen haben.

Am 9. Januar 2019 fand im "Hambacher Forst" eine gemeinsame Ortsbesichtigung der unteren Naturschutz-, Forst-, Bauaufsichts- und allgemeinen Ordnungsbehörde unter Beteiligung des Polizeipräsidiums Aachen sowie von Vertretern des Eigentümers statt. Die Ortsbesichtigung diente der gemeinsamen Aufklärung im "Hambacher Forst" hinsichtlich der Feststellung der Anzahl von Baumhausstrukturen und andere Konstruktionen.

Am 25. März 2019 fand im Hambacher Forst eine weitere Begehung unter Teilnahme von Vertretern verschiedener Behörden statt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort (LT-Drs. 17/6765) auf die Kleine Anfrage 2568 (LT-Drs. 17/6392) sowie Antwort (LT-Drs. 17/5672) auf die Kleine Anfrage (LT-Drs. 17/5310) verwiesen.



Die Ministerin

Der Minister

Frage 7: Wie hoch ist die aktuelle Zahl (Stand September 2019) der Baumhäuser bzw. ähnlicher Konstruktionen im Hambacher Forst und wie hoch ist die aktuelle Zahl der im Hambacher Forst lebenden Personen?

Antwort: Die Erfassung von Baumhäusern bzw. ähnlicher Konstruktionen im Hambacher Forst obliegt den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden. Die letzte polizeiliche Begehung des Hambacher Forstes mit einer umfassenden Bestandserhebung zur Bautätigkeit der Besetzerszene fand am 25. März 2019 durch das PP Aachen statt. Bei dieser Begehung wurden insgesamt 54 Konstruktionen festgestellt, von denen zum damaligen Zeitpunkt bereits 39 als fertige Baumhäuser bezeichnet werden konnten. Anfragen der Deutschen Presseagentur vom 27. August 2019 an das PP Aachen sowie des Kölner Stadtanzeigers vom 02. September 2019 an die Pressestelle des Ministeriums des Innern wurden diesbezüglich gleichlautend in der Form beantwortet, als dass zurzeit von jeweils ca. 50 bis 60 Baumstrukturen im Hambacher Forst auszugehen ist.

Mit Stand vom 3. September 2019 wird die Anzahl der im Bereich des Hambacher Forstes, im dortigen Wald und Wiesencamp, lebenden Personen auf ca. 145 geschätzt.

Frage 8: Wieso geht die Landesregierung bei den seit Oktober 2018 neu errichteten Behausungen im Hambacher Forst im Gegensatz zu den im September 2018 bei der Räumung zerstörten Behausungen offenkundig nicht mehr von einer bestehenden Gefahr für Leib und Leben aus, die eine Räumung bzw. einen Sofortvollzug erforderlich macht? Was hat sich an der Einschätzung und Bewertung der Landesregierung - insbesondere auch im Hinblick auf den Brandschutz - im Vergleich zum September 2018 konkret geändert?

Antwort: Der Kreis Düren und die Stadt Kerpen haben jeweils mit Datum vom 17. September 2018 eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach es verboten ist, im Gebiet des Hambacher Forstes neue bauliche Anlagen in Gestalt von Baumhäusern, Tripods, Plattformen, Zelten u.a. zu errichten. Diese Allgemeinverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen und daher rechtlich nach wie vor für jedermann bindet.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat am 27. November 2018 eine Weisung an den Landesbetrieb Wald und Holz sowie die Naturschutzbehörden erlassen, die sich allgemein auf die Beseitigung von Material im Wald beziehen. Daraufhin ergingen in eigener Zuständigkeit Ordnungsverfügungen an RWE durch den Landesbetrieb Wald und Holz vom 1. Februar 2019 sowie durch die



Die Ministerin

Der Minister

Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 6. Februar 2019.

Mit Erlass vom 17. Dezember 2018 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die nachgeordneten Baubehörden aufgefordert, regelmäßige gemeinsame Ortsbesichtigungen der unteren Naturschutz-, Forst-, Bauaufsichts- und allgemeinen Ordnungsbehörden durchzuführen und die auf Grundlage des Ergebnisses die notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen, insbesondere notwendige Ordnungsverfügungen zu erlassen und zu vollziehen.

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung im Hambacher Forst. Sie entscheidet dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation unter Abwägung aller Umstände und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt geboten sind.